



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

07.11.2023

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Westerhoff

Telefon: 6052-162

Westerhoff@aw.m.stadt-
muenster.de

Betrifft

Jahresabschlüsse der AWM

- Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2022
- Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Beratungsfolge

23.11.2023 Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Betriebsleitung der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster wird für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

2. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Rates ist der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht 2023 zu prüfen. Der Betriebsausschuss stimmt der Beauftragung der Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz zu.

II. Finanzielle Auswirkungen:

zu 1.: Keine.

zu 2.: Ist im Erfolgsplan enthalten.

Begründung:

zu 1.: Der Jahresabschluss der AWM für das Geschäftsjahr 2022 wurde vom Rat in seiner Sitzung am 20.09.2023 (Vorlage V/0280/2023) gemäß § 26 EigVO beraten und festgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 EigVO erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung durch den Betriebsausschuss.

zu 2.: Am 1. Januar 2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz - 2. NKFVG NRW) in Kraft getreten, wodurch sich u. a. für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen relevante

Änderungen der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) ergeben haben.

Die Beauftragung und Durchführung der Jahresabschlussprüfung erfolgte für Jahresabschlüsse bis zum 31.12.2020 nach den Vorschriften des § 106 Abs. 2 GO NW. Mit Wegfall des § 106 GO NRW verliert die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) als gesetzliche Jahresabschlussprüferin ihre hoheitliche Zuständigkeit und Jahresabschlussprüfungen für Wirtschaftsjahre seit dem 01. Januar 2021 erfolgen ohne Einbindung der gpaNRW.

Die Neuregelung erfolgt über § 103 (Fn 10) Abs. 2 Satz 1 GO NRW, wonach die Betriebsleitung mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss direkt beauftragen kann.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dornbach GmbH, 56070 Koblenz hat bereits die fachlich kompetente Prüfung der letzten vier Jahresabschlüsse vorgenommen, sodass es sachlich geboten ist, die Prüfungsgesellschaft auch mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 zu betrauen.

I. V.

gez.

Minas
Stadtrat

Anlagen: Anlage A